

2. Die Form der Ersetzung der inoffiziellen Beweismittel durch ein anderes offizielles Beweismittel mit gleichem beweiserheblichen Informationsgehalt.

In diesen Fällen läßt sich die inoffizielle Art und Weise der Erlangung des inoffiziellen Beweismittels in der Regel nicht konspirieren. Es muß ein anderes offizielles Beweismittel gesucht und gesichert werden, welches die gleichen beweiserheblichen Informationen beinhaltet wie das inoffizielle Beweismittel.

Typische Möglichkeiten der Anwendung dieser Grundform sind beispielsweise:

- Der Bericht eines IM, daß der Verdächtige geheimzuhaltende Unterlagen in seinem nicht verschlossenen Schreibtisch aufbewahrt, wird dadurch offiziell gestaltet, daß über den Dienstvorgesetzten eine VS-Kontrolle beim Verdächtigen veranlaßt wird, in deren Ergebnis das Fehlen der betreffenden Unterlagen festgestellt wird, woraufhin der Verdächtige die VS-Materialien aus dem Schreibtisch herausholt. Das Protokoll über die VS-Kontrolle (offizielles Beweismittel) ersetzt den IM-Bericht (inoffizielles Beweismittel).
- Der Informationsgehalt eines inoffiziell gesicherten Telefongesprächs zwischen zwei bekannten Gesprächsteilnehmern wird dadurch offiziell verwendbar, daß einer der beiden Teilnehmer in einer Befragung über die beweiserheblichen Fakten Aussagen macht. (Dabei muß beachtet werden, daß keinerlei Vorhalte und Andeutungen gemacht werden dürfen, um die Gefahr möglichst gering zu halten, daß die inoffizielle Telefonkontrolle nachträglich dekonspiriert wird). Der inoffizielle Bericht der zuständigen Dienststeinheit wird durch das Befragungsprotokoll ersetzt.
- Der Bericht eines IM über den Inhalt diskriminierender Äußerungen innerhalb einer Diskussionsrunde wird durch die Aussage anderer Teilnehmer an dieser Zusammenkunft in einer Befragung oder Zeugenvernehmung ersetzt.

Durch beide Grundformen muß ein hoher Konspirationseffekt inoffizieller Kräfte, Mittel und Methoden des MfS gewährleistet werden. Welche Form im Einzelfall zur Anwendung kommt, hängt von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen operativen Materials bzw. des Ermittlungsverfahrens ab. Darauf wird im einzelnen im Abschnitt 3.1.2. eingegangen. Es sei jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß sowohl die Wandlung inoffizieller Beweismittel in